

# Auslagerungsreglement über die Regio Energie Solothurn AG

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>1</sup> -

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (nachfolgend: Gemeinde) stellt auf ihrem Gemeindegebiet die Versorgung mit Energie (Elektrizität, Gas und Wärme) und Wasser (Trink- und Brauchwasser sowie Löschwasser) sicher. Sie ist bestrebt, eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung mit Energie und Wasser sicherzustellen.

### § 2 Ausgestaltung

<sup>1</sup> Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die Gemeinde befugt, Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen, Kooperationen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften einzugehen sowie Leistungsvereinbarungen und Konzessionsverträge abzuschliessen.

## 2. Aufgaben, Unternehmensform und Kapitalbeteiligung

### § 3 Aufgaben des Unternehmens

<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft nach § 4 hat folgende Aufgaben:

- a) Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität;
- b) Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Brauchwasser sowie die Sicherstellung der Versorgung des Gemeindegebietes mit Löschwasser;
- c) Versorgung des Gemeindegebietes mit Gas;
- d) Versorgung des Gemeindegebietes mit Wärme;
- e) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Brunnen.

<sup>2</sup> Die Aktiengesellschaft erbringt die Aufgabe für die Wasserversorgung gemäss Absatz 1 Buchstabe b kostendeckend.

<sup>3</sup> Die Aktiengesellschaft erbringt die übrigen Aufgaben gemäss Absatz 1 mindestens kostendeckend. Sofern die jeweilige Aufgabe nicht mehr kostendeckend erbracht werden kann, kann die Aktiengesellschaft dessen Erbringung einstellen, soweit sich aus dem übergeordneten Recht keine Versorgungspflicht ergibt.

<sup>4</sup> Die Aktiengesellschaft ist berechtigt, von anderen Gemeinden öffentliche Aufgaben im Bereich der Energie- und Wasserversorgung sowie angrenzender Bereiche zu übernehmen.

---

<sup>1</sup> GG; BGS 131.1

<sup>5</sup> Die Aktiengesellschaft kann ferner in- und ausserhalb des Gemeindegebiets im freien Markt Leistungen im Bereich der Energie- und Wasserversorgung sowie weitere, mit ihren Aufgaben zusammenhängende Dienstleistungen erbringen.

#### **§ 4 Form des Unternehmens**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben gemäss § 3 durch eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) auf ihrem Gemeindegebiet. Die Aktiengesellschaft kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erbringen.

<sup>2</sup> Die Firma der Aktiengesellschaft mit Sitz in Solothurn lautet Regio Energie Solothurn AG.

<sup>3</sup> Die Aktiengesellschaft bezweckt die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie und Wasser auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Sie kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erbringen. Die Gesellschaft kann weitere Dienstleistungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes erbringen, sofern diese einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens leisten. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

<sup>4</sup> Bei der Gründung beträgt das Aktienkapital der Aktiengesellschaft 10'000'000 Franken.

#### **§ 5 Kapitalbeteiligung bei der Gründung**

<sup>1</sup> Bei der Gründung hält die Gemeinde 100 Prozent des Aktienkapitals.

#### **§ 6 Drittaktionäre**

<sup>1</sup> Dritte können sich gegen Einbringung ihrer betriebsnotwendigen Aktiven (insbesondere Grundstücke, Anlagen und Netze) an der Aktiengesellschaft beteiligen. Unter den Aktionären soll ein Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen werden.

### **3. Organisation**

#### **§ 7 Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt die Aktiengesellschaft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus.

<sup>3</sup> Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist – zusammen mit der Gemeinderechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung – aufzulegen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat erstellt eine Eignerstrategie für die Aktiengesellschaft. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat schliesst den Aktionärsbindungsvertrag zwischen der Gemeinde und anderen Aktionären gemäss § 6 ab.

#### **§ 8 Verantwortlichkeit der Gesellschaft**

<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben und erbringt ihre Leistungen nach unternehmerischen Grundsätzen.

<sup>2</sup> Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

### § 9 Grundstücke

<sup>1</sup> An Grundstücken im Eigentum der Aktiengesellschaft auf dem Gebiet der Stadt Solothurn soll die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ein Vorkaufsrecht haben.

### § 10 Verfügungsrecht

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Aktiengesellschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber Kunden und Dritten das Recht, Verfügungen zu erlassen.

### § 11 Weitere Befugnisse

<sup>1</sup> Die Gemeinde erteilt der Aktiengesellschaft folgende weitere Befugnisse im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss § 3:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen;
- c) die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen, insbesondere in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### § 12 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen, welche die Aktiengesellschaft gestützt auf dieses Auslagerungsreglement erlässt, kann bei der Beschwerdekommision der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Beschwerden sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

### § 13 Sondernutzung an öffentlichem Grund

<sup>1</sup> Die Gemeinde beabsichtigt, der Aktiengesellschaft durch Konzessionsvertrag das Recht einzuräumen, für den Betrieb der Anlagen und Leitungen der Energie- und Wasserversorgung den öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn zu benutzen.

<sup>2</sup> Die Erteilung der Konzession kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Konzession stehen. Zum Zweck der bestmöglichen Koordination informieren die Aktiengesellschaft sowie mit Netz- und Strassenbauprojekten befasste Dritte die Gemeinde rechtzeitig über allfällige Bauvorhaben.

<sup>3</sup> Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch ihre Anlagen und Leitungen und für die mit der ihr verliehenen Konzession verbundenen Rechte wird beabsichtigt, dass die Aktiengesellschaft der Gemeinde eine Konzessionsgebühr entrichtet. Diese bemisst sich nach der durch die Aktiengesellschaft auf dem Netzgebiet an Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausgespeisten Energie und kann auf diese überwält werden.

#### **4. Mitwirkungsrecht der Stimmberechtigten**

##### *§ 14 Aktienkapital und Aktienstimmen*

<sup>1</sup> Die Gemeinde hält die Mehrheit an Aktienkapital und Aktienstimmen.

<sup>2</sup> Die Aktien werden als Verwaltungsvermögen in der Bilanz der Gemeinde geführt.

##### *§ 15 Beschlussfassung der Konzessionsverträge und Festlegung der Konzessionsgebühr*

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst die gemäss § 13 Absatz 1 notwendigen Konzessionsverträge mit der Aktiengesellschaft.

<sup>2</sup> Die Konzessionsgebühr nach § 13 Absatz 3 wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

#### **5. Gebühren und Tarifgestaltung**

##### *§ 16 Ermächtigung zur Gebührenerhebung*

<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft ist ermächtigt, zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen für Folgendes Gebühren zu erheben:

- a) die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Wasser, Elektrizität und Gas;
- b) die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen für Wasser, Elektrizität und Gas;
- c) den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser.

##### *§ 17 Tarifgestaltung*

<sup>1</sup> Die Gebühren sind nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen. Sie sollen der Aktiengesellschaft einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Aktiengesellschaft bestimmt die Gebühren so, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Die Gebühren für erbrachte Leistungen sollen die Erzielung eines angemessenen Gewinnes ermöglichen. Vorbehalten bleibt § 3 Absatz 2.

<sup>3</sup> Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten – insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser und der Teuerung – und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform, im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Weitere Details sind im Reglement über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn AG vom 11. September 1984 geregelt.

## **6. Vorschriften über den Finanzhaushalt**

### *§ 18 Rechnungslegung und Revision*

<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft untersteht nicht den Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften nach Gemeindegesetz. Es gelten die Bestimmungen nach OR.

<sup>2</sup> Für den Werterhalt in der Siedlungswasserwirtschaft sind die gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen für Werterhalt zu bilden. Diese dürfen maximal 10% des Bestandes des Wiederbeschaffungswertes betragen. Äufnung und Verwendung richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### *§ 19 Betriebseinbringung*

<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt die selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung «Regio Energie Solothurn» mit sämtlichen Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten auf die Aktiengesellschaft.

<sup>2</sup> Es ist beabsichtigt, dass:

- a) die Gemeinde als Gegenleistung eine Aktienbeteiligung an der Regio Energie Solothurn AG mit einem Nominalwert von 10'000'000 Franken und eine verzinsliche langfristige Darlehensforderung gegen diese Gesellschaft von 25'000'000 Franken erhält; der restliche Aktivenüberschuss soll den Reserven der Regio Energie Solothurn AG gutgeschrieben werden;
- b) die Gemeinde im Rahmen der Umwandlung eine einmalige Sonderauschüttung von 25'000'000 Franken erhält.

### *§ 20 Anstellungsverhältnisse*

<sup>1</sup> Die Aktiengesellschaft beabsichtigt, sämtliche Mitarbeitenden, die am 31. Dezember 2024 in einem Anstellungsverhältnis mit der Regio Energie Solothurn stehen, auf den 1. Januar 2025, zu übernehmen.

### *§ 21 Vollzug*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wird beauftragt und ermächtigt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Energie- und Wasserversorgung auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und Zessionen abzugeben sowie Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. zu veranlassen.

### *§ 22 Aufhebung der Statuten der Regio Energie Solothurn*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind die Statuten der Regio Energie Solothurn vom 15. November 1993 mit all ihren Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### *§ 23 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn beschlossen am ...

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

Die Stadtpräsidentin:

Der Stadtschreiber:

Stefanie Ingold

Urs Unterlerchner